



11.2

Reglement über die Spezialfinanzierungen

Erlass in Kraft

BRS Nr. 11.2
Erlassstitel Reglement über die Spezialfinanzierungen
Abkürzung Spezialfinanzierungsreglement; SpezfR

Beschluss GBR 9. Dezember 2019
Beschluss KBR 14. Oktober 2019
Beschluss Komm. 17. September 2019
Inkrafttreten 1. Januar 2020

Stand 1. Januar 2023
Teilrevision 19. Dezember 2022

Der Grosse Burgerrat,
Ingress gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018¹ und Artikel 6 Absatz 1 des Finanzhaushaltsreglements vom 7. Dezember 2009²,
beschliesst:

¹ BRS 1.1

² BRS 11.1

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
Art. 1 Aufzählung der Spezialfinanzierungen	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2 Verzinsung der Spezialfinanzierungen	3
Art. 3 Unterteilung von Spezialfinanzierungen	3
Art. 4 Internes Kontrollsystem	3
3. Zweckbestimmungen	3
Art. 5 Burgerspittel Vermögen.....	3
Art. 6 Burgerspittel Betriebsreserve.....	3
Art. 7 SORA	4
Art. 8 Armengut	4
Art. 9 Publikationen der Bürgerbibliothek	4
Art. 10 Forstbetrieb.....	4
Art. 11 Forstreserve.....	4
4. Einlagen und Entnahmen.....	4
Art. 12 Betriebsreserven und zweckbestimmte Vermögen.....	4
5. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
Art. 14 Inkrafttreten	5
Änderungstabelle nach Beschluss.....	6
Änderungstabelle nach Artikel	6

1. Geltungsbereich

Art. 1 Aufzählung der Spezialfinanzierungen

- ¹ Die Burgergemeinde führt die folgenden Spezialfinanzierungen für ihre burgerlichen Institutionen und die Abteilungen:
- a) Burgerspittel,
 - b) SORA,
 - c) Armengut,
 - d) Publikationen der Bürgerbibliothek,
 - e) Forstbetrieb.
- ² Die Spezialfinanzierung für die Werterhaltung der Liegenschaften (ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt) wird in Artikel 7 des Finanzhaushaltsreglements³ geregelt.
- ³ Die Spezialfinanzierung der Zentralen Informatik wird in Artikel 14 und 15 des Reglements für die Informatik der Burgergemeinde Bern⁴ geregelt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Verzinsung der Spezialfinanzierungen

- ¹ Das Kapital der Spezialfinanzierungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 wird verzinst.
- ² Der Zinssatz wird gemäss Artikel 17 der Finanzhaushaltsverordnung⁵ festgelegt.

Art. 3 Unterteilung von Spezialfinanzierungen

Die verantwortlichen burgerlichen Institutionen und die Abteilungen können die Spezialfinanzierungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf mehrere einzelne Konten aufteilen, soweit die entsprechende Zweckbestimmung nicht verletzt wird.

Art. 4 Internes Kontrollsystem

Die Zuständigkeitsordnung im Bereich des Finanzhaushalts wird durch dieses Reglement nicht beeinflusst.

3. Zweckbestimmungen

Art. 5 Burgerspittel Vermögen

- ¹ Die Spezialfinanzierung Burgerspittel Vermögen bezweckt die Finanzierung von Dienstleistungsangeboten des Burgerspittels, welche ältere Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht vollständig übernehmen können.
- ² Kommen bei der Alters- und Pflegebetreuung Sozialtarife zur Anwendung, so finanziert die Spezialfinanzierung die Differenz zum vollen Betrag.

Art. 6 Burgerspittel Betriebsreserve

- ¹ Die Spezialfinanzierung Burgerspittel Betriebsreserve bezweckt den Ausgleich der jährlichen Ergebnisse aus dem Betrieb des Alters- und Pflegeheims.

³ BRS 11.1

⁴ BRS 11.4

⁵ BRS 11.11

- ² Der Burgerspittel legt Ertragsüberschüsse in die Spezialfinanzierung ein und deckt Aufwandüberschüsse durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.

Art. 7 SORA

- ¹ Die Spezialfinanzierung SORA bezweckt den Ausgleich der jährlichen Ergebnisse aus den verschiedenen Geschäftsbereichen von SORA oder der Finanzierung von ausserordentlichen Anschaffungen von SORA.
- ² SORA legt Ertragsüberschüsse in die Spezialfinanzierung ein und deckt Aufwandüberschüsse durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.
- ³ SORA führt zudem eine einseitige Spezialfinanzierung für die überschüssigen Abgeltungen (Überdeckung) der Infrastrukturpauschale, welche im Rahmen der kantonalen Richtlinien über die Erbringung von stationären Förder- und Schutzleistungen durch Einrichtungen mit Leistungsvertrag verwendet werden können.*

Art. 8 Armengut

Die Spezialfinanzierung des burgerlichen Armenguts dient namentlich zur Deckung der Aufwendungen

- a) für die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören oder für welche die Bürgergemeinde diese Aufgaben übernommen hat,
- b) für Stipendien und Ausbildungsdarlehen für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören.

Art. 9 Publikationen der Bürgerbibliothek

Die Spezialfinanzierung Publikationen der Bürgerbibliothek bezweckt die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Finanzierung von grösseren Publikationen, insbesondere von Bänden der Reihe «Schriften der Bürgerbibliothek Bern».

Art. 10 Forstbetrieb

- ¹ Die Spezialfinanzierung für den Forstbetrieb bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von zukünftigen forstlichen Aufwendungen und den Ausgleich der jährlichen Ergebnisse aus dem Forstbetrieb.
- ² Der Forstbetrieb legt Ertragsüberschüsse in die Spezialfinanzierung ein und deckt Aufwandüberschüsse durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.

Art. 11 Forstreserve

- ¹ Die Spezialfinanzierung Forstreserve bezweckt den Ausgleich der jährlichen Ergebnisse aus dem Wald.
- ² Der Wald legt Ertragsüberschüsse in die Spezialfinanzierung ein und deckt Aufwandüberschüsse durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.

4. Einlagen und Entnahmen

Art. 12 Betriebsreserven und zweckbestimmte Vermögen

- ¹ Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen als Betriebsreserven werden mit der jeweiligen Rechnung beschlossen.
- ² Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen als Zweckbestimmte Vermögen unterliegen den Kompetenzregelungen für Verpflichtungskredite gemäss Satzungen⁶ und Finanzhaushaltsreglement⁷.
- ³ Bei Spezialfinanzierungen mit kombiniertem Zweck gelten abhängig vom individuellen Sachverhalt die dem Zweck am nächsten kommenden Vorgaben gemäss den Absätzen 1 und 2.

⁶ BRS 1.1

⁷ BRS 11.1

5. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Spezialfinanzierungen der Burgergemeinde Bern vom 15. Dezember 2003 wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 09.12.2019

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident
Bernhard Ludwig

Die Burgergemeindeschreiberin
Henriette von Wattenwyl

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschlussnr.
19.12.2022	01.01.2023	Art. 7 Abs. 3	eingefügt	2022.361

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschlussnr.
Art. 7 Abs. 3	19.12.2022	01.01.2023	eingefügt	2022.361